

Anlage 4

Landesplanerische Stellungnahme

vom 01.12.2005

zum Vorhaben

**Kiessandabbau an der B 91 bei Merseburg
– Erweiterung Süd –**

Landkreis Merseburg-Querfurt

Der Landrat



Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt, Postfach 14 54, 06204 Merseburg

Hanson Germany GmbH & Co. KG
Gospiteroda
Am Siegelsberg 1
99894 Leinatal

Amt: Bauordnungs- und Planungsamt
Gebäude: Vorschloss
Zimmer: 200
Auskunft erteilt: Dr. Schikowsky
Telefon: (0 34 61) 40 1472
Telefax: (0 34 61) 40 1480
E-Mail: kreisplanung@lkmq.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
611150-05182

Datum
01.12.2005

Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) zum Vorhaben: Kiessandabbau an der B 91 bei Merseburg – Erweiterung Süd

Arbeitsunterlagen: - Tischvorlage zur Antragskonferenz für das Vorhaben „Kiessandabbau an der B 91 bei Merseburg – Erweiterung Süd“ (Antragsunterlage)
- Schreiben der oberen Landesplanungsbehörde, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vom 13.10.2005 (Az. 309.2.1-20221/12-00033.2) zur Übertragung der landesplanerischen Stellungnahme für o. g. Vorhaben

Antragsteller: Hanson Germany GmbH & Co. KG

➤ Landesplanerische Feststellung

Die beantragte Erweiterung Süd des bereits umgehenden und auf einer Fläche von ca. 33,5 ha genehmigten Kiessandabbaus an der B 91 bei Merseburg auf den beantragten Teilflächen 1 – Flächenerweiterung in südlicher Richtung um 16,13 ha – und Teilfläche 2 – Nachauskiesung des Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung mit 4,02 ha westlich der planfestgestellten Teilfläche –¹ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung unter folgenden Maßgaben vereinbar:

- 1) Der temporär entstehende Kiessee ist wieder zu verfüllen.
- 2) Die Erweiterung des Kiessandabbaus ist in das Monitoring des Grundwassers und des Wassers des Kiessees zu integrieren. Gegebenenfalls sind entsprechende hydrogeologische Untersuchungen/Gutachten und Nachweise zu ergänzen bzw. neu anzufertigen.
- 3) Im weiteren Genehmigungsverfahren ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung Magdeburg zu beteiligen.
- 4) Im Umfeld liegende Versorgungsleitungen und ein möglicher Ausbau der B 91 dürfen nicht beschädigt bzw. behindert werden.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen, durch

¹ s. Antragunterlagen S. 3 Absatz 2 und Anlage 4

die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die beantragten Windenergieanlagen sind raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend.

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus:

- der Inanspruchnahme von weiteren ca. 20 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche,
- dem Entzug dieser Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren,
- der zu erwartenden geringeren Bodenfruchtbarkeit der nach Abschluss der Auskiesung und der Verfüllung der Landwirtschaft wieder zur Nutzung zu übergebenden Flächen,
- dem zeitweisen Entstehen eines Kiessees und
- einer Veränderung des Landschaftsbildes

➤ Begründung der landesplanerischen Stellungnahme

Die Erweiterungsflächen des Kiessandabbaus liegen im Geltungsbereich des bergrechtlichen Bewilligungsfeldes Nr. II-B-f-8/91-4637. Für eine Teilfläche dieses Bewilligungsfeldes wurde von mir bereits in einem Raumordnungsverfahren der geplante Kiessandabbau raumordnerisch geprüft. In der landesplanerischen Beurteilung vom 23.04.1998 wurde festgestellt, dass dieser Abbau unter Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die hier beantragten Erweiterungsflächen wurden im damaligen Raumordnungsverfahren nur deshalb nicht betrachtet, weil die damalige Antragstellerin auf diesen Flächen in Übereinkunft mit der Stadt Merseburg auf einen Abbau verzichtete. Die Stadt Merseburg plante hier über die Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Gewerbegebiet zu errichten. Von diesen Planungen ist die Stadt Merseburg mittlerweile abgerückt (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürger zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Merseburg und Beschluss-Nr. 26/39 SR/04 vom 19.05.2004 des Stadtrates darüber, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 10/2004 vom 03.06.2004 S. 5). Diese Teilflächen stehen somit dem Kiessandabbau zur Verfügung.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) grenzt das Abbaugbiet an die Bundesautobahn A 38, deren Bau Ziel der Raumordnung ist (Ziffer 3.6.3.2 Nr. 1c), sowie an die auszubauende Bundesstraße B 91 (Ziffer 3.6.3.4 Nr. 7 – Ziel der Raumordnung). Die landesbedeutsame neu zu bauende L 178n von der Anschlussstelle Merseburg-Süd der A 38 bis zur B 91 (vgl. Ziffer 3.6.3.3 und Plan) liegt ca. 1,5 km nördlich des Abbaugbietes.

Das Abbaugbiet liegt in der Gemarkung des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Merseburg (Ziffer 3.2.11) und ca. 1,3 km westlich des Vorrangstandortes für landesbedeutsame großflächige Industrieanlagen Leuna (Ziffer 3.4.1 Nr. 7).

Das beantragte Kiessandabbaugbiet liegt im Verdichtungsraum der Stadt-Umlandregion der Stadt Halle (Ziffer 3.1.2).

Die unter Ziffer 4.13 (Lagerstätten und Rohstoffgewinnung) und Unterziffern getroffenen Aussagen sind für den Kiessandabbau zu beachten und stehen dem geordneten Kiessandabbau im vorliegenden Vorhaben nicht entgegen.

Im noch gültigen Regionalen Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Halle (REP) werden die o. g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergänzt durch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Kiessandlagerstätte „An der B 91“ (Ziffer 2.2.1.4 Nr. q). Dieses bezieht sich jedoch auf das Nordfeld, auf dem der Kiessandabbau bereits eingestellt wurde.

Ebenfalls maßgebend ist der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle (REP-E), der vom 01.07.2004 bis zum 30.09.2004 öffentlich auslag. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände befinden sich zurzeit in der Abwägung. Die raumordnerischen Festsetzungen im REP-E stellen gemäß §§ 3 Nr. 4 und 4 Abs. 2 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die o. g. raumordnerischen Festsetzungen im LEP werden in den REP-E übernommen und ergänzt durch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „Kiessandlagerstätte Merseburg B 91 Südfeld“ (Ziffer 4.1.6.5 Nr. XXV), südlich an das Erweiterungsfeld angrenzende überregionale Gasversorgungsleitungen und die westlich an das Erweiterungsfeld angrenzenden überregionalen Produktleitungen „Rostock-Böhlen“ und „Rohölpipeline Heinersdorf-Spergau“.

Die „Kiessandlagerstätte Merseburg B 91 Südfeld“ ist im REP-E als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung < 50 ha dargestellt. Durch die geplante Erweiterung wird das Abbaugelände jedoch mehr als 50 ha aufweisen. Das hat gegebenenfalls Auswirkungen auf die endgültige Darstellung dieses Vorranggebietes im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle und ist für die hier vorliegende landesplanerische Prüfung nicht weiter von Bedeutung.

Zusammenfassend entspricht die oben getroffene landesplanerische Feststellung dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Kiessandlagerstätte Merseburg B 91 Südfeld“ (REP-E). Die weiteren o. g. Erfordernisse der Raumordnung stehen einem ordnungsgemäßen Kiessandabbau auf den beantragten Flächen nicht entgegen.

➤ Begründung der Maßgaben der landesplanerischen Stellungnahme

Die Maßgaben 1 bis 3 stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Hochhalde Leuna, einer Altlastdeponie, die ca. 200 m westlich der Abbauflächen liegt und zu Belastungen im Grundwasser führt. Aus dem Sanierungsrahmenkonzept zur Hochhalde Leuna geht hervor, dass bei gegenwärtig bestehenden hydraulischen Grundwasserverhältnissen keine Gefahren für angrenzende Schutzgüter zu besorgen sind. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass alle Eingriffe, die zu Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse und damit zu einem verstärkten Abströmen der kontaminierten Grundwässer führen, vermieden werden müssen.

Minimal 1,1 km nördlich des Plangebietes (nördlicher Teil) wurde das Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“ mit Verordnung vom 31.07.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle Nr. 9 vom 28.08.2003) festgesetzt. Die Grenzen des NSG entsprechen im Wesentlichen dem FFH-Gebiet Nr. 144 „Geiselniederung westlich Merseburg“. Für dessen Zustand gilt ein generelles Verschlechterungsverbot. Um negative Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu vermeiden, dürfen sich der Grundwasserzustrom zum LSG nicht wesentlich verringern und das Grundwasser keine relevanten Schadstoffbelastungen aufweisen.

Maßgabe 3 liegt ferner darin begründet, dass die Hochhalde Leuna zu einem Großprojekt gemäß § 2 des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA-Altlastenfinanzierung) zählt. Für derartige Flächen ist gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02.04.2001 die Landesanstalt für Altlastenfreistellung Magdeburg (LAF) die zuständige Bodenschutzbehörde. Die LAF ist aufgrund der möglichen Beeinflussung der hydraulischen Verhältnisse am Verfahren zu beteiligen.

Maßgabe 4 wird zur Sicherung der Versorgungsleitung bzw. zum Erhalt der Möglichkeit eines späteren Ausbaus der B 91 erlassen.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweis Raumordnungskataster (ROK)

Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPlG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPlG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.

Im Geodaten-Portal im Fachbereich ROK-LSA stehen die das Vorhaben betreffenden ROK-Daten zur Verfügung.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Die eingereichten Unterlagen nehme ich zu den Akten.

In Vertretung

Dr. Eichner
2. Beigeordneter

Anlage
Rechtsgrundlagen

Ich gebe das Schreiben zur Kenntnis an:

- Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 309
- Stadt Merseburg über VGem Merseburg
- KV M-Q, Dez. II, Dezernatsleiter, UA

Rechtsgrundlagen

- ¹ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1746)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
- ² Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158)
- ³ Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08.1999 (GVBl. LSA 1999, S. 244) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.8.2005 (GVBl. LSA 2005, S. 550)
- ⁴ Regionales Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Halle (REP) vom 30.01.1996 (MBL. LSA vom 15.04.1996, S. 541 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 31.03.2000 (MBL. LSA vom 07.04.2000) Änderung 2000 per Urteil OVG vom 11.11.2004 für nichtig erklärt (2K 144/01)
- ⁵ Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Region Halle vom 02.06.2004, veröffentlicht im Juni 2004, www.regionale-planung.de/halle/index.htm